

**Kleine Anfrage**

Robert Lambrou (AfD), Christian Rohde (AfD), Sandra Weegels (AfD), Volker Richter (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD)

Vereinsrechtliche Maßnahmen gegen Palästina e.V. und verfassungsschutzrechtliche Einordnung der Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen e.V.

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Presseberichten hat das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz am 18. August 2026 den Verein Palästina e.V. verboten. Bereits am 22. Januar 2025 hatte das Ministerium mitgeteilt, seit Sommer 2023 ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Palästina e.V. zu führen. Den aktuellen Presseberichten zufolge ging das Ministerium bei der Verbotsentscheidung davon aus, dass der Verein seine Tätigkeit trotz einer im November 2024 erklärten Selbstauflösung fortgesetzt habe.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen veröffentlichte im April 2026 die Studie „Auf der Straße gegen den gemeinsamen Feind“ zum hessischen Protestgeschehen nach dem 7. Oktober 2023. Darin wird die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen e.V. (IRH) als besonders aktiver Akteur bei der Mobilisierung zu propalästinensischen Demonstrationen beschrieben.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/4322 vom 26. Juni 2026 hat die Landesregierung erklärt, sich zu vereinsrechtlichen Verbotsüberlegungen grundsätzlich nicht zu äußern, um operative Maßnahmen nicht zu beeinträchtigen. Die nachfolgenden Fragen zielen daher auf öffentlich darstellbare Tatsachen, allgemeine rechtliche Maßstäbe und deren verfassungsschutzrechtliche Einordnung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche tatsächlichen Umstände waren für die Bewertung der Landesregierung maßgeblich, dass Palästina e.V. seine Vereinstätigkeit trotz der im November 2024 erklärten Selbstauflösung fortgesetzt hat?
2. Welche aus den im Januar 2025 durchgeführten Durchsuchungen gewonnenen Erkenntnisse waren für die Verbotsverfügung gegen Palästina e.V. tragend?
3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem 18. August 2026 zur Vollziehung des Verbots von Palästina e.V. ergriffen?
4. Welche öffentlich mitteilbaren Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Bestrebungen vor, die Tätigkeiten von Palästina e.V. nach dem Verbot durch andere Organisationen oder Zusammenschlüsse fortzuführen?
5. Welche rechtlichen Maßstäbe legt die Landesregierung zugrunde, um nach einer erklärten Selbstauflösung zu beurteilen, ob eine Vereinigung im Sinne des Vereinsgesetzes tatsächlich fortbesteht?
6. Nach welchen rechtlichen Maßstäben grenzt die Landesregierung eine verfassungsschutzrechtliche Beobachtung nach dem Hessischen Verfassungsschutzgesetz von einem vereinsrechtlichen Einschreiten nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Vereinsgesetzes ab?
7. Wie ordnet die Landesregierung die Islamische Religionsgemeinschaft Hessen e.V. nach ihrem aktuellen öffentlich mitteilbaren Erkenntnisstand verfassungsschutzrechtlich ein?
8. Welche tatsächlichen Anhaltspunkte liegen der Landesregierung gegenwärtig für Bestrebungen der IRH im Sinne des § 2 Abs. 2 des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes vor?

9. Welche seit dem 6. Februar 2024 gewonnenen Erkenntnisse zur IRH sind für deren aktuelle verfassungsschutzrechtliche Bewertung von Bedeutung?
10. Welche öffentlich mitteilbaren Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegenwärtig zu organisatorischen Kooperationen der IRH mit extremistischen Organisationen oder Gruppierungen in Hessen vor?

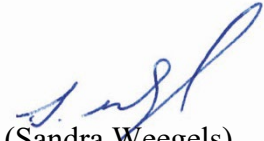
Wiesbaden, 21. August 2026



(Robert Lambrou)



(Christian Rohde)



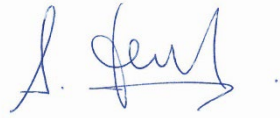
(Sandra Weegels)



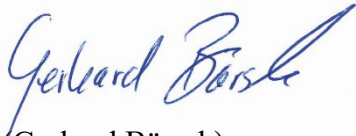
(Volker Richter)



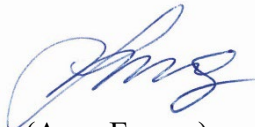
(Pascal Schleich)



(Bernd Erich Vohl)



(Gerhard Bärsch)



(Arno Enners)



(Dimitri Schulz)